

**Stadt Hayingen
- Landkreis Reutlingen -**

**Satzung über die Gebührenerhebung für die
Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 30 der Abwassersatzung hat in der Sitzung vom 15.12.2011 der Gemeinderat der Stadt Hayingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Hayingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers wird eine Zählergebühr gemäß § 4 Abs. 2 erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 4) und für die zur Ableitung kommende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 5) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 Abwassersatzung) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Für die Ermittlung von Absetzungsmengen nach § 6 Abs. 2 und die Ermittlung von Niederschlagswassermengen zur Betriebswassernutzung nach § 4 Abs. 2 wird für die entsprechenden Wasserzähler eine Zählergebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 2 Abs. 1) und Zählergebühr (§ 2 Abs. 4) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit der An- bzw. Ummeldung bei der Stadt Hayingen auf den neuen Gebührenschuldner über.

- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 2 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser an- liefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 2 Abs. 1 ist:
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wasser- menge;
 - b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Betriebswasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 - c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Betriebswasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird, insbesondere aus Re- genwasserspeicheranlagen (z. B. bei Zisternen aus Beton, erdverlegte Kunststoff- tanks, Kunststofftanks im Keller, stillgelegte Abwassergruben und ähnliches).
- (2) Auf Verlangen der Stadt Hayingen hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitun- gen (§ 8 Abs. 3 Abwassersatzung) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Betriebswasser (Abs. 1 Nr. c) geeignete Messeinrichtungen (Zwischenzähler) anzubringen. Zwischenzähler werden von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt Hayingen.

Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers wird eine Zählergebühr, gestaffelt nach der Zählergröße (Maximaldurchfluss Q_{\max} in m^3/h) erhoben. Sie beträgt bei Zwischenzählern mit einer Nennggröße von

| | | | | | |
|-----------------------|-------|--------|------|-------|-------|
| m^3/h | 3 - 5 | 7 - 10 | 20 | 50 | 80 |
| Euro/Monat | 2,50 | 3,00 | 5,00 | 30,00 | 35,00 |

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erst- mals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Wenn die Kosten für eine Messung der in § 4 Abs. 2 genannten Wassermengen für die Betriebswassernutzung (z. B. WC-Spülung, Wäschewaschen) im Privatbereich nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen oder die Ermittlung mit einem Zähler tech- nisch nicht möglich ist oder unverhältnismäßige Kosten verursacht, kann auf Antrag eine pauschalierte Veranlagung in Abhängigkeit der Art der Betriebswassernutzung und Haushaltsgröße erfolgen. Als angefallene Schmutzwassermenge gilt eine Pauschal- menge von $8 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ und Person für die Toilettenspülung und von $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ und Per- son für die Nutzung für die Waschmaschine. Dabei werden alle zum 30.06. jeden Jah- res polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranla- gungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

- (4) Regenwassermengen für Gartenbewässerung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt und sind in den Pauschalwerten auch nicht enthalten.
- (5) Veränderungen im Verbrauchsverhalten bezüglich Art und Umfang der Betriebswassernutzung sind der Stadt mitzuteilen.

§ 5 Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser direkt (z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z. B. über den Gehweg und den Straßensenkkasten) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die bebaute und befestigte Fläche, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (z. B. Zisterne, Teichanlage, Versickerungsanlage) und Regenwassernutzung für die Ersterhebung und bei Änderungen in prüffähiger Form, gemäß § 11 Abs. 4, mitzuteilen.
- (3) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der Verdunstung und des Grades der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt wird:

| a) Bebaute Flächen mit Kanalanschluss | Versiegelungsfaktor |
|---|---------------------|
| - Schrägdach | 0,9 |
| - Flachdach mit Speicherfunktion (z. B. Kies) | 0,6 |
| - Gründach (extensiv - 6 bis 30 cm Schichtstärke) | 0,3 |
| b) Befestigte Flächen mit Kanalanschluss | |
| - undurchlässige Flächenbefestigungen z. B. Asphalt, Beton, Natursteinpflaster- und Plattenbeläge ohne Fugen | 0,8 |
| - teildurchlässige Flächenbefestigungen z. B. Natursteinpflaster- und Plattenbeläge mit Fugen, Beton- und Klinkerpflaster, Kies- oder Splittdecken | 0,5 |
| - hochdurchlässige Flächenbefestigungen z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlochklinker, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Schotterrasen | 0,2 |

- (4) Bei Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mit gedrosselter Ableitung oder mit Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird nachfolgende Flächenermäßigung gewährt:

| Regenwasserbewirtschaftungsanlage | Flächenermäßigung |
|--|-----------------------------------|
| a) Geländemulde: Speichervolumen größer 0,5 m ³ maximal 100 % der angeschlossenen Dach- / Hoffläche | 45 m ² /m ³ |
| b) Teichanlage: Aufstauvolumen größer 0,5 m ³ maximal 100 % der angeschlossenen Dachfläche | 30 m ² /m ³ |
| c) Retentionszisterne: Speichervolumen 2,0 bis 4,0 m ³ maximal 60 m ² der angeschlossenen Dachfläche | 15 m ² /m ³ |

Bei Retentionszisternen ist für das Nutzvolumen eine ergänzende Flächenermäßigung nach Abs. 5 in Abhängigkeit der Regenwassernutzung a) Gartenbewässerung bzw. b) Gartenbewässerung und Betriebswassernutzung möglich.

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei einer Kombination für die gleiche angeschlossene Fläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden. In diesen Fällen wird die Variante mit dem höchsten Ermäßigungssatz zu Grunde gelegt.

- (5) Bei Dachflächen, die an fest installierte und mit dem Boden verbundene Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind und ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen, werden in Abhängigkeit der Nutzung nachfolgende Flächenermäßigungen gewährt:

| Zisterne mit Kanalanschluss | Flächenermäßigung |
|---|-----------------------------------|
| a) Gartenbewässerung Nutzvolumen 2 bis 6 m ³ maximal 48 m ² der angeschlossenen Dachfläche | 8 m ² /m ³ |
| b) Gartenbewässerung und Betriebswassernutzung z. B. für WC-Spülung, Wäschewaschen Nutzvolumen 2 bis 6 m ³ maximal 90 m ² der angeschlossenen Dachfläche | 15 m ² /m ³ |

Weisen die Gebührenschuldner bei einer Zisterne mit einem Nutzvolumen größer 6 m³ nach, dass

- a) die Betriebswassernutzung von mehr als 4 Personen genutzt wird, kann auf Antrag pro weiterer Person zusätzlich 15 m² Flächenermäßigung gewährt werden.

- b) größere gespeicherte Regenwassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern z. B. gewerblich genutzt werden, kann auf Antrag im Einzelfall und branchenspezifisch eine zusätzliche Flächenermäßigung bzw. eine Absetzung gewährt werden.

Bei Nachweis eines größeren Zisternenvolumens kann die Flächenermäßigung entsprechend dem Volumen durch die Stadt angepasst werden. Diese Einzelfälle werden direkt durch die Stadt Hayingen geprüft und entschieden.

- (6) Teilflächen, die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (7) Die nach den Absätzen 3, 4 und 5 ermittelte gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² abgerundet.
- (8) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes.

§ 6 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt Hayingen.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 - je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 - je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßge-

bend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt je m³ Abwasser 2,88 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,34 €/m³
 - Klärg Gebühr: 2,54 €/m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr 0,17 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,10 €/m²
 - Klärg Gebühr: 0,07 €/m²
- (3) Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle und sonstige natürliche und künstliche Anlagen (insbesondere Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser), durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden-/Rigolensystem, Beckenversickerung), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird bei der Niederschlagswassergebühr nur die Kanalgebühr erhoben.
- (4) Wird Niederschlagswasser direkt oder indirekt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ohne dass dabei eine Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage (gemäß § 2 Abs. 2 Abwassersatzung) erfolgt, entsteht dafür keine Gebührenpflicht. Diese Einleitungen unterliegen den Regelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte haftet für die rechtmäßige Einleitung der Abwässer. Diese Einleitungen bedürfen zudem einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Regelungen in den §§ 3 ff der Abwassersatzung, sie unterliegen nicht mehr der Entsorgungspflicht und Haftung der Stadt.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 5 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 8 Entstehung der Gebührenschild

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 4 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer (Abrechnung) mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 9 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 4 Abs. 2) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 9) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 9 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt Hayingen der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Betriebswasser genutzte Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. c);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3 Abwassersatzung).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 5 Abs. 1) der Stadt Hayingen in prüffähiger Form mitzuteilen. Des Weiteren sind Art und Umfang von Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (§ 5 Abs. 4) und Zisternen (§ 5 Abs. 5) bei der Stadt Hayingen anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt Hayingen geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind maßstäbliche Lagepläne mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt Hayingen stellt auf Anforderung ein Erklärungsformular zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt Hayingen anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Hayingen mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 12 Betretungsrecht

Die Mitarbeiter und die Beauftragten der Stadt Hayingen sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt Hayingen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 KAG gilt entsprechend.
- (3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hayingen, den 15.12.2011.....

.....
Robert Riehle - Bürgermeister